

Anmerkung:

1. Soweit das Urteil ausführt, daß der Verdacht der mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an der abzuurteilenden Straftat nicht auf die Fälle des § 47 StGB beschränkt sein muß, um die Voraussetzungen des § 60 Ziffer 3 StPO — Verbot der Beeidigung des Zeugen — zu erfüllen, ist ihm zuzustimmen. Diese Auffassung stimmt im wesentlichen mit der älteren Rechtssprechung überein.¹⁾ Während aber diese von der Auffassung ausging, daß bei Vorliegen einer gegen § 60 verstößenden Beeidigung, auch wenn sie auf einem schuldlosen Irrtum des Richters beruhe, die Revision stets begründet sei²⁾, will das OLG Erfurt dies nur dann annehmen, wenn das Gericht nicht erkennbar gemacht hat, daß es etwa vorliegende Anhaltspunkte für den Verdacht der Beteiligung geprüft, aber nicht für schwerwiegend genug erachtet habe. Diese Auffassung trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, in der Revisionsinstanz nicht in Ermessensscheidungen des Tatrichters einzugreifen. Ergibt sich aber weder aus dem Urteil noch aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung, daß eine derartige Prüfung stattgefunden hat, sieht auch das OLG Erfurt eine hierauf gestützte Revisionsrüge als begründet an.

Dem kann nicht beigetreten werden. Die beiden gesetzgeberischen Gründe für § 60 Ziff. 3 StPO werden vom OLG Erfurt selbst zutreffend angegeben, nämlich: daß der der Wahrheitsforschung dienende Zeugeneid durch eine Befangenheit des Zeugen in seinem Beweiswert gemindert werde und daß ein Zeuge möglichst nicht in die Zwangslage, eine falsche Aussage beieiden zu müssen, gebracht werden solle. Haben aber Zeugen, auf die die Voraussetzungen des § 60 Ziff. 3 StPO zutreffen, einmal geschworen, so kann auch die Aufhebung des Urteils in der Revision an dieser Tatsache nichts mehr ändern. Der Tatrichter ist nicht gezwungen, einer beschworenen Aussage mehr zu glauben als einer unbeschworenen. Er muß im Gegenteil gemäß § 261 StPO seine Überzeugung von der Wahrheit einer Zeugenaussage aus dem Inbegriff der Verhandlung schöpfen. Die Tatsache, daß eine Aussage beeidigt worden ist, kann ein gewichtiges Moment für diese Überzeugungsbildung sein, ist aber nicht ihr einziges. Im ganzen ist diese Überzeugungsbildung der Inhalt der Tätigkeit des Tatrichters; sie ist frei und in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar. Die Auffassung des OLG Erfurt läuft aber darauf hinaus, die Elemente der Überzeugungsbildung des Tatrichters nachzuprüfen, und verstößt daher gegen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung. Auch das im § 60 Ziff. 3 StPO enthaltene Motiv, einen möglicherweise an der Tat beteiligten Zeugen vor einem Meineid zu bewahren, kann durch eine Aufhebung des Urteils in der Revisionsinstanz nicht mehr verwirklicht werden; der einmal geleistete Eid wird dadurch nicht ungeschehen gemacht. Hat der Zeuge einen Meineid geleistet, so ist er wegen Meineids, wenn auch gegebenenfalls unter dem Gesichtspunkt des Eidensnotstandes, strafbar. Die Aufhebung des Urteils, in dem Verfahren, in dem der Meineid geschworen wurde, kann daran nichts mehr ändern.

2. Ebenso wenig kann auch der Auffassung des OLG Erfurt beigeprflichtet werden, daß alle Angestellten der Deutschen Handelszentralen, die verwaltende Funktionen ausüben, unter den strafrechtlichen Beamtenbegriff fallen. Gemäß § 359 StGB sind alle Personen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehen, als Beamte anzusehen. Der alte Beamtenbegriff entstammt der Ära des kapitalistischen Staates. Dieser Staat hatte zwei Hauptfunktionen: die innere und hauptsächliche, nämlich: „die ausgebeutete Mehrheit im Zaume zu halten“, und die äußere, nicht hauptsächliche, nämlich: sein Territorium auf Kosten des Territoriums anderer Staaten zu erweitern, oder das Territorium seines Staates gegen Überfälle anderer Staaten zu verteidigen³⁾. Dem Schutz dieses Staatsapparates vor innerer Zersetzung dienen die Bestimmungen des 28. Abschnittes des Strafgesetzbuchs. An die unmittelbar oder mittelbar zu diesem Staatsapparat gehörigen

Personen war bei der Beamtendefinition des § 359 StGB gedacht. Die Funktionen des sozialistischen Staates sind wesentlich andere. Sie bestehen in der ersten für unseren Staat in Betracht kommenden Phase in der Unterdrückung der gestürzten Klassen im Inneren, in der Verteidigung gegen Überfälle von außen und in der Erfüllung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben des Staates¹⁾.

Die Zunahme der Funktionen des sozialistischen Staates gegenüber denen des kapitalistischen Staates bringt ein Anwachsen der unmittelbaren und mittelbaren Mitarbeiter des Staatsapparates mit sich. Die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Staates verlangt die weitestgehende Teilnahme der Werktätigen an der Durchsetzung und Erfüllung der staatlichen Aufgaben. Alle diese Personen den Sonderatbeständen des 28. Abschnittes des StGB zu unterstellen, würde zu weit gehen; das gilt insbesondere für diejenigen, die im wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Sektor des Staatsapparates tätig sind. Wenn das OLG Erfurt alle im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Wirtschaftsverwaltung stehenden Personen, soweit sie Verwaltungsfunktionen ausüben, unter den strafrechtlichen Beamtenbegriff bringen will, so muß es logischerweise auch alle Verwaltungsangestellten der volkseigenen Betriebe darunter verstehen; denn auch die volkseigenen Betriebe dienen staatlichen Zwecken, nämlich „der Verwirklichung des staatlichen Wirtschaftsplanes“ auf dem Gebiet der Industrie. Unter den veränderten Aufgaben des Staates beim Aufbau des Sozialismus muß daher der strafrechtliche Begriff des „Beamten“, besser gesagt des Staatsfunktionärs, schärfer als bisher abgegrenzt werden, da sonst die Strafbestimmungen des 28. Abschnittes des StGB den für unsere Staatsordnung maßgeblichen Sinn, den Kern des sozialistischen Staatsapparates vor dem Eindringen von Verbrechern wirksam zu schützen, verlieren würde.

Unter Staatsfunktionären im Sinne der §§ 331 ff. StGB sind daher heute solche Personen zu verstehen, die in einer Einrichtung des Staates mit der Verwirklichung der Zwecke des sozialistischen Staates beauftragt sind, gleichgültig ob sie für diese Tätigkeit besoldet werden oder ob sie ehrenamtlich tätig sind. Bei der Beurteilung der Frage, iver zu diesem Personenkreis gehört, ist nicht auf das äußere Merkmal der Verwaltungstätigkeit, sondern auf die innere Bedeutung der Funktion, die sich z. B. in der besonderen Eigenverantwortlichkeit des Funktionsträgers ausdrückt, abzustellen.

Im vorliegenden Fall war eine Eigenverantwortlichkeit in diesem Grade nicht gegeben. Wie sich aus dem Urteil ergibt, hatte die Angeklagte nur die Aufgabe, die Löhne und Gehälter nach den amtlichen Lohn tabellen unter Berücksichtigung der ausgeübten Tätigkeit für die einzelnen Angestellten zu errechnen. Dabei handelt es sich also nur um eine mehr oder weniger mechanische Tätigkeit.

Der vom OLG Erfurt herangezogene Gesichtspunkt des wirksamen Schutzes des Volkseigentums kann ebenfalls nicht dazu führen, die Sonderatbestände der Amtsverbrechen auf solche Fälle auszuweiten. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß das Volkseigentum, als ökonomische Grundlage des sozialistischen Staates, eines besonderen und nachhaltigen Schutzes bedarf. Verbrechen gegen das Volkseigentum sind nach den Bestimmungen der Strafgesetze zu bestrafen, die für derartige Straftaten vorgesehen sind. Die Strafrahmen unserer Gesetze bieten Gelegenheit, angemessene Strafen auszusprechen. Im vorliegenden Fall ist die Angeklagte auch wegen Untreue verurteilt worden. Das OLG Erfurt hätte das Landgericht darauf hinweisen müssen, daß eine Verurteilung wegen besonders schwerer Untreue gemäß § 263 Abs. 2 StGB hätte erfolgen müssen, da eine Verletzung des Volkseigentums eine Schädigung des Wohles des Volkes darstellt, wenn sich auch dieser Hinweis wegen des Verbotes der *reformatio in peius* nicht in der Straf höhe hätte auswirken können.

Richter am Obersten Gericht
Dr. Heinrich L ö w e n t h a l

¹⁾ vgl. Schwarz, Anm. 2 C b zu § 60.

²⁾ vgl. Schwarz, Anm. A B b zu § 60.

³⁾ vgl. Stalin, Rechenschaftsbericht an den XVII. Parteitag, in „Fragen des Leninismus“, Verlag für fremdsprachliche Literatur, Moskau, 1946 S. 726.

4) vgl. Stalin a. a. O. S. 727.